

Erbe:
Rechtliche
Anmerkungen
über die
Hof-bibliothek









Cr. 8. num. 9

20

Rechtliche
Anmerkungen
über den
Hof- Diebstahl.

von
Carl Fridrich Erbe,
der Weltweisheit Magister, und
beeder Rechte Licentiat.

P 438

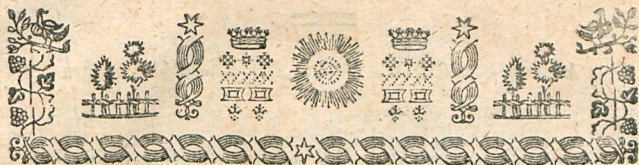
Hp
4438 ^{ol}



Frankfurt und Leipzig
1775.







Inhalt.



I. Vorerinnerung von dem Mangel einer Schrift von dem Hof-Diebstahl. §. 1.

II. Begriff des Hof-Diebstahls. §. 2.

III. Quellen.

a) eigene Gesetze von demselben.

1) ihre Seltenheit. §. 4.

2) Anführung der vorhandenen. §. 5.

b) allgemeine teutsche Gesetze. §. 6.

c) römisches Recht. §. 7.

IV. Umstände, worauf es bey dem Hof-Diebstahl ankommt. §. 8.

a) von den Personen, so einen Hof-Diebstahl begehen können. §. 9.

§. 2

b) von

b) von den Orten, wo ein Hof-Diebstahl begangen werden kann. §. 10.

c) von den Sachen, an welchen ein Hof-Diebstahl begangen wird. §. 11.

d) von dem Werth der gestohlenen Sachen. §. 12.

e) von der Art und Weise, wie ein Hof-Diebstahl verübt wird. §. 13.

V. Gattungen des Hof-Diebstahls. §. 14.

VI. Strafe des Hof-Diebstahls, welche

a) der Regel nach statt hat

1) nach den besondern Gesetzen. §. 15.

2) nach den gemeinen Rechten. §. 16.

b) Abweichung von denselben

1) in Rücksicht der das Verbrechen des Hof-Diebstahls vergrößernden Umstände. §. 17.

2) in Rücksicht der dasselbe mindernden Umstände. §. 18.

VII. Proceß in Hof-Diebstahl-Sachen. §. 19.



Recht.



Rechtliche
Anmerkungen
über den
H o f : D i e b s t a h l.

S. I.

Mangel einer Schrift von dieser Materie.

Bei der Lehre von dem Diebstahl gibt es zweierlei Arten von Schriften: Einige handeln von dem Diebstahl überhaupt, andere hingegen schränken sich auf einzelne Gattungen desselben ein. Jene, wenn man auch nur bei den vorzüglichsten stehen bleibt, finden sich in nicht geringer Anzahl a); diese aber sind seltener, jedoch nicht ohne Beispiel, da ausser einigen von Lipen b) bemerkten in diese Classe gehörigen

U 3

rigen

rigen Schriften noch nicht gar lang auch Herr Geheimen Justiz-Rath Böhmer in Göttingen den Pferd-Diebstahl besonders behandelt hat. c)

Nur die Materie von dem Hof-Diebstahl ist inzwischen noch unerörtert geblieben, ohnerachtet sie theils wegen der ihr ganz eigenen Quellen, theils wegen der besondern dabei vorkommenden Umstände vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Der erste Versuch hierinnen solle nun gegenwärtige Abhandlung seyn, welche in einer natürlichen Ordnung erstlich den Begriff des Hof-Diebstahls entwickeln, zweitens die Quellen, daraus er zu beurtheilen ist, auffuchen, drittens die Umstände, worauf es bei ihm ankommt, erwägen, und viertens von den Strafen desselben handeln wird.

a) S. hievon Herrn Geheimen Rath Kochs in Gießen Institut. jur. crimin. L. 2. c. 1. de furto, p. 122. edit. 4.

b) in Biblioth. jurid. P. I. vocab. furtum.

c) in Commentat. jurid. de Abigatu, & furto equorum ex iure romano, germanico explicata.

§. 2.

Was ein Hof-Diebstahl seye?

Bei Erörterung der Frage: Was ein Hof-Diebstahl seye? kommt es auf ein zweifaches an:

Erst

Erstlich daß der Begriff des Diebstahls überhaupt,
und
Zweitens die Bedeutung des Worts Hof, oder der
Ort, wo ein Hof-Diebstahl begangen werden kann,
bestimmt werde.

Der Begriff des Diebstahls ist bekannt und ausge-
macht: Eine allgemeine Gewohnheit Deutschlands setzt ihn
darein, wenn aus gewinnfüchtigen Absichten wider Willen
des Eigenthümers fremde bewegliche Güter hinweg genom-
men, vorenthalten oder abgenutzt werden.

Mehrere Schwierigkeiten hingegen entdecken sich bei der
Erklärung des Hofes, oder des Orts, wo ein Hof-Diebs-
tahl begangen wird.

Es ist zwar 1) außer allem Zweifel, daß die eigentliche
Bedeutung des Worts: Hof hier eintritt, und das Wohn-
oder Residenz-Schloß bedeutet, wo sich der regierende Landes-
herr mit seiner Hofhaltung ordentlicher Weise aufhält, oder
wo doch wenigstens die eigentliche ganze Hofhaltung befind-
lich ist; a)

Noch läßt sich 2) in Abrede ziehen, daß nicht zu dem
Hof auch alle andre Land-Lust- und Jagd-Schlösser des Regens-
ten gehören. Sie werden nicht nur selbst mit diesem Namen
belegt, b) sondern der Hof-Burgfriede, dessen Verletzung
eigents

eigentlich den Hof-Diebstahl zu einer besondern Gattung von Diebstählen macht, erstreckt sich auch so gut auf sie, als auf die Residenz des Landesherrn.

Es ist ferner 3) unstrittig, daß das Wort: Hof auf alle diejenige Orte geht, wo sich ein Landesherr gegenwärtig befindet. Die Gegenwart eines Regenten bringet, wie den Residenzien, also auch einem jeglichen andern Ort seines Aufenthalts eine Unverletzlichkeit, und verschafft ihm den Hof-Burgfrieden.

Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg setzte deswegen in seiner Hofordnung vom Jahr 1711. Art. 4. "daß nicht allein bei Unserer ordinari Hofhaltung allhier, sondern auch an einem jeden andern Ort, wo wir jedesmal in Person seyn werden, es seye zu Hof oder Feld, ein aufrechter, steifer und unverbrüchlicher Burgfried, mit Worten, Werken und Geberden vestiglich gehalten werden."

Und in der Baden-Durlachischen Hofordnung vom Jahr 1750. heißt es Art. 57. "Es solle zu Dietir- und Besetzung mit dieser Strafe (des Hof-Diebstahls) genug seyn, wenn Geld oder Geldswerth bei Unserer Hofhaltung, oder wo Wir Uns aufhalten, oder in Unsern Häusern entwendet worden, indem Wir bey Unserm Hoflager alles in vollkommener Sicherheit gesetzt wissen wollen.

Gehr

Sehr zweifelhaft aber ist 4) die Frage: Ob auch die herrschaftliche Gebäude, die Canzleyen, Kammern u. s. w. mit unter dem Hof begriffen sind? Die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten legt zwar den herrschaftlichen Häusern gleiche Sicherheits-Rechte mit den Schlössern bei: Estor sagt in seiner bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen: c) "des Burgfriedens genießen die Residenzen, Fürstliche Palläste, Canzleyen, Regierungen, Landschafts-Amts-Häuser, Rent-Kammern, Rathhäuser, und andere dergleichen Fürstliche, auch öffentliche Gebäude."

Darinnen aber unterscheiden sich herrschaftliche Gebäude von den Schlössern wesentlich, daß sie nicht zu der Wohnung des Landesherrn bestimmt sind. — Eine Eigenschaft der Schlösser, welche ihnen allein den Namen des Hofes bewirkt, ein in denselben begangenes Verbrechen zu einem Hof-Verbrechen macht, und somit alle übrige Herrschaft-Häuser von dieser Benennung ausschließt.

Gleichwol gibt es Fälle, da auch ein herrschaftliches Gebäude mit zu dem Hof gerechnet werden muß.

Die Lage eines solchen in dem Bezirk des Schlosses zieht die unzweifelliche Folge nach sich, daß es als ein Theil des Schlosses angesehen wird, den Hof-Burgfrieden, wie das Schloß selbst, genießt, und folglich unter dem Hof begriffen ist.

B

Die

Die Herzoglich-Württembergische Hof-Ordnung bringt deswegen die Canzlei und andre in dem Bezirk des Residenz-Schlosses zu Stuttgart gelegene Herrschaft-Häuser namentlich in die Beschreibung des Schlosses, und eignet ihnen den Hof-Burgfrieden so gut, als dem Schloß selbst, zu, wenn es das selbst heißt: "Damit nun männiglich wissen möge, wie weit der "Bezirk des Burgfriedens, sonderlich allhier zu Stuttgart, sich "erstrecke, und sich der Unwissenheit Niemand zu entschuldigen "habe; so wollen Wir solch Burgfriedens-Bezirk hiemit speci- "fice benannt haben: nemlich im ganzen Bezirk Unsers Schloß- "ses und Thiergartens, darunter auch der Graben von dem "Falken-Haus bis zum Thor gegen der Eßlinger Vorstadt hin- "aus; item in der Canzlei, wie nicht weniger auch in dem "ganzen Bezirk des neuen und alten Marstalls, Falken-Vieh- "Jäger-Zeug- und Bind-Haus, also auch Bauhof, Hofme- "zig, und Heu-Scheuren, und insgemein von der Schloß-Brücke "an, das Canzlei-Thor hinaus, und von dannen auf den ganzen "Kirchhof hinüber bis zum Dislerischen Haus, und also be- "schliesslich bis wieder hinab zu ob bemeldtem alt- und neuen "Marstall zc."

Nach diesen vorausgesetzten Erklärungen sowol des Dieb- stahls, als der Bedeutung des Worts: Hof ist nun der Hof- Diebstahl derjenige Diebstahl, welcher entweder 1) in der eigent-

eigentlichen Residenz eines Regenten, oder 2) in den übrigen ihm zugehörigen in dem Land befindlichen Schlössern, oder 3) an dem jeweiligen Ort seines Aufenthalts, oder auch 4) in denen in dem Bezirk der Schlösser gelegenen Herrschaft, Häusern verübt wird.

- a) S. des Hessen-Darmstädtischen Herrn Präsidenten, Freyherrn von Mosers teutsches Hofrecht. I. Band. I. B. §. 1.
 b) Ebendaf. II. Band. VII. B. I. Cap. §. 1.
 c) im I. Th. §. 1047. p. 446.

§. 3.

Gründe, wornach diese Materie zu beurtheilen ist.

Die Quellen in der Lehre von dem Hof-Diebstahl sind nach der Ordnung, in der sie angewendet werden müssen,

- 1) die besondere Landes-Gesetze von dem Hof-Diebstahl, in Ermanglung derselben aber
- 2) die gemeine teutsche peinliche Rechte, oder die peinliche Halsgerichts-Ordnung, und
- 3) das Römische Recht.

§. 4.

Seltenheit eigener Gesetze vom Hof-Diebstahl.

Ob es schon fast kein Land in Deutschland gibt, welches

B 2

nicht

nicht seine eigne peinliche Rechte entweder in einem Gesetzbuch, oder in einer Criminal-Ordnung, oder auch in einzelnen Rescripten hat; so trifft man doch selten besondere Gesetze von dem Hof-Diebstahl an.

Auch die vollständigste Gesetzbücher, und Sammlungen von Landes-Verordnungen verfügen nichts in Ansehung der Bestrafung des Hof-Diebstahls, wann sie gleich die Strafen anderer Gattungen von Diebstählen weitläufig bestimmen. **Lünigs Corpus juris Saxonici** enthält 3. B. von vielen Gattungen der Diebstähle eigne Gesetze: In dem ersten Band wird S. 126. 127. die Strafe des Diebstahls, welcher an Todten, Pflügen, Bienen, fruchtbaren Bäumen und Gärten verübt wird, S. 134. 135. die Strafe der Wildpret-Beschädiger, und S. 136. die Strafe der Fisch-Diebe vorgetragen: Der zweite Band gibt S. 1050. eine besondere Verordnung in Ansehung der in den Post-Häusern begangenen Diebstähle an die Hand; allein des Hof-Diebstahls, und seiner Bestrafung geschieht darinnen nirgends eine Erwähnung.

Auf gleiche Weise findet es sich auch in der im Jahr 1772. heraus gekommenen Sammlung von Chur-Cöllnischen Concordaten ic. und allen sonst vorhandenen peinlichen Ordnungen.

Selbst der wegen seiner Vollständigkeit so sehr geschätzte
Codex

Codex Maximilianeus Bavaricus räumt dem Hof=Diebstahl keine eigene Stelle ein, ohnerachtet er fast alle Arten der Diebstähle in sich faßt, bei einer jeden derselbigen ihre Bestrafung anzeigt, und zu dem Ende in dem II. Cap. des I. Buchs nach vorausgesetzter allgemeiner Theorie des Diebstahls §. 7. von dem Fisch=Diebstahl; §. 8. von dem Perlen=Diebstahl; §. 9. von dem Diebstahl der Ehleute, Eltern, Kinder, Erben, oder Domestiquen; §. 10. von dem Diebstahl anvertrauter Sachen, liegender Erbschaften, todter Körper oder gesundner Sachen; §. 11. von den Holz=Früchten=Vogel= und Vieh=Diebstählen; §. 16. vom Menschen=Diebstahl, und noch im X. Cap. von den Wild=Schützen besonders handelt.

§. 5.

Vorhandne dergleichen Gesetze.

So selten aber die den Hof=Diebstahl betreffende Gesetze sind, so fehlt es doch nicht ganz an solchen. Die viele Veruntreuungen und Diebstähle, welche sich von jeher an den Höfen ergeben, und fast eine allgemeine Klage bei denselben nach sich gezogen haben, waren die Veranlassung, daß in den Hof=Ordnungen durchgehends wegen der Bestrafung des Hof=Diebstahls besondere Vorsichtung geschehen ist. Unter allen denjenigen, welche inzwischen durch den Druck bekannt gemacht wor-

B 3

den

den sind, ist nicht eine einzige, die nicht des Hof=Diebstahls ausdrückliche Erwähnung thut.

Die aus ihnen hieher gehörige Stellen sind: a)

- 1) aus Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Hof=Ordnung dd. 1. Febr. 1648. der Art. VII. §. 1.
- 2) die Herzoglich=Württembergische Hof=Ordnung vom J. 1711. in den Worten: "Nachdem sich auch bishero" mehr als noch niemals *z. z.* mit welcher jedoch das Herzoglich=Württembergische General=Rescript vom Jahr 1718. zu vergleichen ist bei dem Badischen Herrn Geheimen Referendar. **Gerstlacher** in der **Samm=lung Württembergischer Gesetze zc. I. Th. p. 10. §. 6.**
- 3) aus der Hessen=Homburgischen Hof=Ordnung vom Jahr 1747. der §. XI.
- 4) aus der Sachsen=Hildburghausischen Hof=Ordnung, dd. 2. Mart. 1750. der Art. IX.
- 5) aus der Hochfürstlich Baden=Durlachischen Hof=Ordnung dd. 2. Nov. 1750. der Art. 57.
- 6) aus der Hochfürstlich Hessen=Casselschen Hof=Ordnung vom Jahr 1752. die §§. 15. und 23.
- 7) aus der Hochgräflich=Stollbergischen Hof=Ordnung vom 8. Oct. 1735. der §. 4. und
- 8) aus

8) aus dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Hof-Reglement vom Jahr 1718. der Art. 49.

a) Gesammtet findet man diese Hofordnungen in dem angeführten Hofrecht I. und II. Band unter den Beilagen.

S. 6.

Gemeine teutsche peinliche Rechte.

Unter den gemeinen Rechten, welche in gegenwärtiger Materie in Ermanglung besondrer Landes-Gesetze zu gebrauchen sind, hat die peinliche Halsgerichts-Ordnung, als ein gemeines teutsches Gesetz, die erste Stelle. Sie enthält zwar, ohnerachtet sie mehrere Gattungen des Diebstahls besonders abhandelt, keine eigne Vorschrift in Ansehung des Hof-Diebstahls; nichts desto weniger aber wird an ihrer Anwendung Niemand zweifeln. Der Satz, nach welchem eine allgemeine Verordnung auf alle diejenige Fälle geht, von welchen die Gesetze selbst keine Ausnahme machen, erstrecket sich auch auf die Lehre von dem Diebstahl. So lang also die peinliche Halsgerichts-Ordnung keine besondre Verfügung in Ansehung der Bestrafung dieser oder jener Gattung von Diebstählen trifft, so tritt dabei die Strafe des Diebstahls überhaupt ein. Herr Böhmer merkt deswegen in der angeführten Abhandlung von dem Pferd-Diebstahl an a), daß dieser blos mit der Strafe des Diebstahls überhaupt zu belegen seye. Und kein Grund

Grund ist vorhanden, warum nicht ein gleiches von dem Hof-Diebstahl gelten sollte. Es verweist daher selbst die Gräflisch-Stollbergische Hof-Ordnung in allen Fällen auf die gemeine Rechte, oder die Strafe des Diebstahls überhaupt, in welchen sie in Ansehung des Hof-Diebstahls keine eigene Strafe bestimmt, indem sie Art. 4. verordnet: "Alle bei Hof begangne, und überführte Untreu, so unter einem Reichsthaler, solle mit Gefängnis, was über 1. bis 2. Reichsthl. mit dem allgemeinen Schandpfahl, und was drüber, nach Anleitung allgemeiner Rechte bestraft werden.

a) §. 78. l. cit.

§. 7.

Das Römische Recht.

Ausser der peinlichen Halsgerichts-Ordnung machen die Römische Lehren von dem Diebstahl eine weitere Entscheidungsquelle in Beurtheilung des Hof-Diebstahls aus. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß so wohl der Römische Begriff des Diebstahls in Teutschland nicht angenommen ist, als auch, daß die in den Römischen Gesetzen auf den Diebstahl gesetzte Strafen keine Anwendung finden; allein der Gebrauch des Römischen Rechts hebt sich dardurch noch nicht auf.

Er äussert sich vielmehr als unentbehrlich darinnen, daß nicht nur alle Eintheilungen des Diebstahls, welche in der
pein

peinlichen Halsgerichts-Ordnung bei Bestimmung der Strafe desselben zum Grund gelegt sind, aus dem Römischen Recht erlernt werden müssen, sondern daß auch die Analogie desselben in allen denjenigen Fällen eintritt, welche die peinliche Halsgerichts-Ordnung entweder nicht entscheidet, sondern dem Urtheil der Rechtsverständigen überläßt, oder auf welche auch wegen der besondern dabei vorkommenden Umstände dieselbe nicht angewendet werden kann.

Dagegen aber würde der Gebrauch des Römischen Rechts in einen Mißbrauch ausarten, wenn man auch den Umstand des Hof-Burgfriedens, welcher bei der Strafe des Hof-Diebstahls mit in Betrachtung kommt, nach Römischen Rechten beurtheilen, und die Strafe desselben mit einigen Rechtslehrern aus der L. 16. §. 1. ff. de re milit. herleiten wollte. Die Vergleichung dieses Gesetzes mit der l. 3. §. 19. eod. zeigt nicht nur deutlich, daß nicht die Verletzung des Burgfriedens, sondern eine Aufruhr der Gegenstand dieses Gesetzes ist, sondern es ist auch überhaupt bekannt, daß den Römern der Burgfriede eine unbekante Sache ist. Er ist vielmehr eine bloße teutsche Einrichtung, die aus den ehemaligen unsichern, räuberischen und wilden Zeiten Deutschlands herrührt, und kann mithin bloß nach teutschen Grundsätzen beurtheilt werden.

C

a) Von

a) Von der Nothwendigkeit des peinlichen Römischen Rechts in den teutschen Gerichtshöfen S. Herrn Hofrath Meisters in Göttingen Diss. de Juris Romani Criminalis in Germaniæ foris maxime hodiernis auctoritate. Goettingæ. 1766.

S. 8.

Umstände, worauf es bei dem Hof-Diebstahl ankommt.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß alle diejenige Eigenschaften, welche in dem allgemeinen Begriff des Diebstahls enthalten sind, auch zu dem Wesen des Hof-Diebstahls, als einer Gattung desselbigen, gehören. Der Hof-Diebstahl setzt, wie der Diebstahl, die wirkliche Entwendung fremder beweglicher Sachen, gewinnstüchtige Absichten und einen Vorsatz zu stehlen, voraus; und die Folgen, welche aus diesen Säzen fließen, betreffen den Hof-Diebstahl so gut, als den Diebstahl überhaupt. Zweckwidrig und überflüssig würde es aber seyn, wenn man hierüber eine eigne Untersuchung anstellen, und damit alles dasjenige wiederholen wollte, was von dem Diebstahl sowol in einzelnen Schriften, als auch in einem jeden Lehrbuch über das peinliche Recht weitläufig ausgeführt ist.

Nur darauf kommt es hier an, daß man die besondre Umstände, welche dem Hof-Diebstahl eigen sind, und in Beurtheilung desselbigen den Ausschlag geben, prüft, und in dieser

Rück-

Rücksicht erstlich die Personen, welche einen Hof-Diebstahl begehen können, zweitens die Orte, wo er begangen werden kann, drittens die Sachen, an welchen er begangen wird, viertens den Werth der gestohlenen Sachen, und fünftens die Art und Weise, wie er begangen worden ist, in Erörterung zieht.

§. 9.

Von den Personen, so einen Hof-Diebstahl begehen können.

Die Personen, welche einen Hof-Diebstahl begehen können, sind von zweierlei Gattung: Sie stehen entweder in wirklichen Diensten bei Hof, oder sie haben keine Hof-Dienste.

Der Nutzen dieser Abtheilung zeigt sich vornemlich in Ansehung der Bestrafung des Hof-Diebstahls. Der Meineid, den die Hof-Bediente bei dem Hof-Diebstahl zugleich begehen, vergrößert und erhöht bei ihnen nothwendig die Strafe.

Die Hessen-Homburgische Hof-Ordnung verordnet deswegen §. XI. daß die Hof-Bediente, welche sich einen Hof-Diebstahl zu Schulden kommen lassen, als Haus-Diebe angesehen, und mit weit härterer und ernster Strafe als gemeine Diebe gestraft werden sollen.

Und das Herzoglich-Württembergische General-Rescript vom Jahr 1718. sezet §. 2. bei ihnen eben diejenige Strafe fest, womit der gefährliche Hof-Diebstahl belegt ist.

Diese Erhöhung der Strafe bringt aber allerdings mit sich, daß die Hof-Dienerschaft nicht anderst als im eigentlichen Verstand genommen werden kann. Blos diejenige sind darunter zu verstehen, welche zu dem Hof-Staat gehören, und durch den Eid, den sie dem Ober-Hof-Marschallen-Amt ablegen, darauf besonders verpflichtet sind, daß sie sich von allem Abtrag an denen bei Hof befindlichen Herrschaftlichen Gütern enthalten sollen.

Auf andre in Diensten stehende Personen, wenn sie gleich auch in Eid und Pflichten sind, lassen sich diese bei den Hof-Bedienten. geschärfte Strafen des Hof-Diebstahls nicht anwenden. Der Eid, den sie schwören, erheischet zwar auch von ihnen Treue gegen ihren Regenten; allein er enthält nicht, wie bei den Hof-Bedienten, besondere Pflichten in Ansehung der Herrschaftlichen Güter. Gleichwie sie also durch einen Hof-Diebstahl sich keines Meineides schuldig machen; so können sie auch nicht, wie die Hof-Bediente, auf gleiche Art gestraft werden. Es fällt nicht nur der Grund weg, welcher bei den Hof-Bedienten eine härtere Strafe des Hof-Diebstahls nach sich zieht, sondern die Natur eines Straf-Gesetzes bringet über:

überhaupt mit sich, daß man von den Worten desselbigen nicht abgehen, noch es auf andre ähnliche Fälle ziehen kann.

§. 10.

Von den Orten, wo ein Hof-Diebstahl begangen werden kann.

Bei Erörterung des Begriffs von dem Hof-Diebstahl (S. 2.) ist meines Erachtens hinlänglich gezeigt worden, daß an einem vierfachen Ort der Hof-Diebstahl begangen werden kann; nemlich 1) in dem Residenz-Schloß eines Landes-Regenten, wo dieser entweder selbst, oder wenigstens seine Hofhaltung befindlich ist; 2) in allen übrigen in dem Land befindlichen Schloßern; 3) an dem jeweiligen Ort des Aufenthalts des Landesherrn; und 4) in denen in dem Bezirk der Residenzien gelegnen Herrschaft-Häusern.

Nur ist die Anmerkung hier noch beizufügen, daß zwar allen diesen Orten eine Heiligkeit und Unverletzlichkeit zukomme, diese aber ihre Grade wiederum habe. Das Residenz-Schloß, in welchem sich der Landesherr mit seiner Hofhaltung aufhält, ist unstreitig heiliger, als die übrige Residenzien und Schloßern; und in demselben hat wiederum die Wohnung des Landesherrn eine größre Heiligkeit, als die übrige dazu gehörige Gebäude. Dieser Umstand hat in die Bestrafung des Hof-Diebstahls

§ 3

einem

einen nicht geringen Einfluß. Je heiliger der Ort ist, an welchem der Hof=Diebstahl begangen wird, oder je mehr dadurch die Sicherheit des Landesherrn, und die ihm schuldicke Ehre= bietung gekränkert und verlezet wird, desto grösser wird das Verbrechen des Hof=Diebstahls, und mit desto härterer Strafe ist er mithin auch zu bestrafen.

Joh. Sam. Stryk schreibt deswegen sehr schön a):
 "Cum Princeps, si plures residentias habet, omnes san-
 "ctas reddat, licet in una tantum commorari possit, &
 "hinc quærat, an utrobique æqualis pœna delinquen-
 "tibus infligatur? Responso hæc esto: quia non apud
 "omnes æqualis sanctitas, hinc nec æqualis sanctitatis
 "violatio, & sic, quod consequens est, diversa pœna
 "obtinere debet."

a) in Dis. de sanctitate Residentiarum. cap. 4. n. 31 - 33.

§. II.

Von den Sachen, an welchen der Hof=Dieb= stahl begangen wird.

Die Sachen, an welchen ein Hof=Diebstahl begangen wird, sind nach der Natur des Diebstahls alle bewegliche an dem Hof befindliche Sachen. Man unterscheidet dabei nicht, ob sie sich bei ihrem Gebrauch erhalten, oder durch den= selben

selben verzehret werden. Der Abtrag der Speisen, des Getränks und anderer Consumtibilien sind eben sowol der Vorwurf der Geseze vom Hof-Diebstahl, als die Entwendung aller übrigen beweglichen Sachen am Hof. Von jenem handeln viele Hof-Ordnungen namentlich und ausdrücklich, besonders die Baden-Durlachische §. 23-26. die Hessen-Casselsche §. 15. 23. und die Sachsen-Hildburghausische §. 7.; Und bei dieser sind die mehriste Hof-Ordnungen so weitläufig, daß sie eigene Verzeichnisse von demjenigen, was an den Höfen entwendet zu werden pflegt, geben.

Herzog Ernst von Sachsen-Gotha sezt z. B. in seiner Hof-Ordnung Art. 7. §. 1. "Niemand soll Unsre Fürstliche Gemächer, Cammern und Behältniß, Gallerien, und was verschlossen, erbrechen, daraus Kleinodien, güldene Geschmeide, Perlen, güld- und silberne Münze, oder Silberwerk, es seyen Becher, Flaschen, Leuchter, und dergleichen, was mit Unserm Fürstlichen Wappen und Namen gezeichnet. Item aus der Zeug-Cammer, Kleidung und deren Zugehör, wie auch aus Küche, Keller, Silber-Cammer, Zinn, Messing, Kupfer, oder ehern Werk, oder sonst insgemein andre Uns ohne Mittel zustehende Mobilien entwenden zc."

Es ist aber einerlei, ob die bei Hof entwundene Sachen dem Landesherrn eigenthümlich zugehören, und mit seinem Fürst-

Hürftlichen Namen und Wappen bezeichnet find, oder nicht? Auch an Sachen, welche andern an dem Hof sich aufhaltenden Personen zustehen, wird ein Hof-Diebstahl begangen. Der Begriff des Hof-Diebstahls (§. 2.) zeigt es schon, daß es bei demselben nicht auf die Entwendung einer der Herrschaft zuständigen Sache, sondern allein auf den Ort, den Hof des Landes-Regenten ankommt.

Sehr wohl erklärt sich deswegen hierüber die Baden-Durlachische Hof-Ordnung, da es Art. 57. heißt: "Es solle zu Dietir- und Belegung mit dieser Strafe (des Hof-Diebstahls) genug seyn, wenn Geld und Geldswerth bei Unserer Hofhaltung, oder wo Wir Uns aufhalten, oder in Unsern Häusern, Uns, oder Unsern Bedienten, oder Fremden an Unserm Hoflager sich aufhaltenden, oder befindens den ꝛ. entwendet worden ꝛ."

§. 12.

Von dem Werth der gestohlenen Sachen.

Die Vorschrift der peinlichen Halsgerichts-Ordnung in dem Art. 160. daß man bei Bestimmung der Strafe des Diebstahls auf den Werth der gestohlenen Sachen vorzügliche Rücksicht nehmen solle, findet hauptsächlich bei dem Hof-Diebst

Diebstahl ihre Anwendung. Die Hof-Ordnungen machen in Ansehung des Werths der bei Hof entwendeten Sachen den wichtigsten Unterscheid. Sie belegen nur grosse Diebstähle mit dem Namen eines Hof-Diebstahls, und setzen peinliche Strafen darauf; kleine Diebstähle aber, welche meistens die Hof-Bediente durch Wegschleppung und unerlaubte Anmassung von Speise, Getränk und andern Viktualien begehen, werden niemals als wirkliche Diebstähle angesehen, sondern sind blos unter dem Namen Veruntreuungen bekannt. Die Strafe, welche auf diese gesetzt ist, ist keine peinliche, sondern eine bürgerliche Strafe, und bestehet gemeiniglich entweder in einer Gefängnis-Strafe, oder in der Wieder-Ersetzung des Entwendeten, oder auch in der Entsetzung von dem Amt.

Die Hochgräflich Stollbergische Hof-Ordnung verordnet Art. 4. daß alle bei Hof begangne und überführte Untreu, so unter einem Reichs-Thaler, mit Gefängnis bestraft werden sollte.

Die Hessen-Casselsche Hof-Ordnung verbietet Art. 23. das Wegschicken der Teller von den Tafeln, die Entwendung der Gläser u. s. w. mit der Strafe der Wieder-Ersetzung.

Und in der Herzoglich-Württembergischen Hof-Ordnung, wie auch der Baden-Durlachischen, und dem Hessen-Darmstädtischen

D

tischen

tischen Hof-Reglement ist denen Hof-Bedienten bei Strafe der Cassation aller heimlicher Abtrag bei Hof untersagt.

§. 13.

Von der Art und Weise, wie der Hof-Diebstahl begangen wird.

Die Art und Weise, wie der Hof-Diebstahl begangen werden kann, ist sehr verschieden: Entweder geschieht er mit Einbrechen, oder mit Einsteigen, oder mit Waffen, oder er wird auf keine von diesen Arten verübt. Jener heißt ein gefährlicher geflüchtlicher, dieser aber ein einfacher Hof-Diebstahl. Sehr beträchtlich ist der Unterschied unter diesen Gattungen, da schon nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 159. ein jeder gefährlicher Diebstahl die Todes-Strafe nach sich zieht. Und eben daher kommt auch alles auf die richtige Bestimmung des Begriffs von einem gefährlichen Diebstahl an. Bekannt ist es, daß diesen anders die peinliche Halsgerichts-Ordnung, anders aber die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten, und der darauf sich gründende Gerichts-Gebrauch angibt. Jene hält einen Diebstahl vor gefährlich, so bald er entweder durch Einsteigen, oder mit Einbrechen, oder mit Waffen verübt wird; diese aber erfordert zu der Wirklichkeit desselben alle diese drei Eigenschaften zugleich. Jedoch macht
diese

diese Verschiedenheit des Begriffs von dem gefährlichen Diebstahl in Ansehung des Hof-Diebstahls keine grosse Schwierigkeit.

Einige Hof-Ordnungen, besonders die Baden-Durlachische, heben den Unterscheid zwischen einem einfachen und gefährlichen Hof-Diebstahl ganz auf, und bestrafen jenen, wie diesen, mit der Todes-Strafe.

Anderer Gesetze hingegen, welche diesen Unterscheid beibehalten, erklären zugleich sich auch über den Begriff des Hof-Diebstahls. Das Herzoglich-Württembergische General-Rescript vom J. 1718. nimmt z. B. den in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 159. gegebenen Begriff an, da es daselbst S. 1. heißt: "Wenn hinfünftig jemand an dem Fürstlichen Hof einen geffentlichen gefährlichen Diebstahl, als mit gewaltsamem Einbrechen, Steigen, oder mit Waffen, da mit er jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzten möchte, begehen würde &c."

Wenn aber auch keine besondre Verordnungen vorhanden sind, welche von dem Begriff des gefährlichen Hof-Diebstahls handeln, sondern dieser allein aus den gemeinen Rechten zu bestimmen ist, so ist es doch gleichgültig, ob man in Ansehung desselben bei dem Sinn der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bleibt, oder davon die Meinung der Rechtslehrer annimmt.

Die Strafe ist in beiden Fällen einerlei, da nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch die Todesstrafe bei einem Hofdiebstahl statt hat, es mögen alle Eigenschaften des gefährlichen Diebstahls, oder auch nur eine derselbigen, bei ihm eintreten.

§. 14.

Gattungen des Hofdiebstahls.

Die Eintheilungen des Hofdiebstahls kommen mit den Eintheilungen des Diebstahls überhaupt völlig überein. Eine bloße Anführung derselben kann aber schon hinlänglich seyn, da der Nutzen, den sie in Ansehung ihrer Bestrafung haben, sich theils aus dem bisherigen erklärt, theils aus der Abhandlung der Strafe des Hofdiebstahls, und der dabei vorkommenden vergrößernden oder lindernden Umstände, sich in der Folge noch weiter ergeben wird. Die brauchbarste derselben sind die Eintheilungen des Hofdiebstahls

- 1) in denjenigen, der von Hofbedienten, und denjenigen, der von andern als Hofbedienten verübt wird, (furtum aulicum domesticum & extraneum.)
- 2) in den grossen und kleinen.
- 3) in den einfachen und gefährlichen.
- 4) in den ersten und wiederholten, von welchem letztern jedoch der fortgesetzte Hofdiebstahl wohl zu unterscheiden ist.
- 5) in

5) in denjenigen, der bei Tag, und denjenigen, der bei nächtlicher Weile begangen wird.

S. 15.

Strafe des Hof-Diebstahls

1) nach den besondern Gesetzen.

Die Strafen des Hof-Diebstahls sind entweder durch besondere Landes-Gesetze festgesetzt, oder sie sind in Ermanglung dieser nach den gemeinen Rechten zu bestimmen.

So viel die besondere Gesetze betrifft, welche die Strafen des Hof-Diebstahls bestimmen, so verdienen zwar diese die erste Rücksicht; allein sie geben selten einen hinlänglichen Ausschlag. Von den Veruntreuungen, welche die Hof-Bediente durch heimlichen Abtrag von Hof zu begehen pflegen, enthalten zwar die meiste Hof-Ordnungen, wie aus S. 12. erhellet, bestimmte Strafen; von dem eigentlichen Hof-Diebstahl aber trifft man diese selten an. Gemeiniglich ist die Strafe nur willkürlich, und mit der allgemeinen Clausel: bei ernstlicher, bei schwerer Strafe u. s. w. gesetzt; bisweilen aber wird man, wie in der Hochgräflich Stollbergischen Hof-Ordnung, bloß auf die gemeine Rechte verwiesen.

Das Herzoglich-Württembergische General-Rescript vom Jahr 1718. ist in seiner Art das einzige Gesetz, welches die ver-

D 3

schiedene

schiedene bei den Hof-Diebstählen in Erörterung zu ziehende Fälle unterscheidet, und einen jeden derselbigen mit einer besondern Strafe belegt, da daselbst 1) die Strafe des gefährlichen Hof-Diebstahls, 2) die Strafe eines von den Hof-Bedienten verübten Hof-Diebstahls, 3) die Strafe der sich über 5. Ducaten belaufenden, und 4) der geringeren Hof-Diebstähle ausdrückentlich bestimmt wird.

§. 16.

2) nach den gemeinen Rechten.

Gleichwie es aber fast kein eigenes Gesetz gibt, welches eine bestimmte Strafe von dem Hof-Diebstahl enthält, so kommt alles auf eine richtige Bestimmung der Bestrafung des Hof-Diebstahls nach den gemeinen Rechten an.

Die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten findet hiebei wenige Schwierigkeit: diese belegt alle Hof-Diebstähle ohne Unterschied mit der Todes-Strafe, theils weil bei einem kleinen Hof-Diebstahl so gut als bei einem grossen der Hof-Burgfriede geschmälert werde, theils weil die zum Hof-Staat gehörige Sachen nicht so sorgfältig verwahrt werden könnten.

Die Strasburger Juristen-Facultät schreibt deswegen in einem im Jahr 1641. an einen Hessischen Hof erstatteten Gutachten a): "Vors andere, wenn schon diese beide von N.
"ver"

"verübte Diebstähle nicht vor groß und gefährlich zu achten wä-
 "ren, wie sie gleichwohl sind, würde doch die Maleficantir
 "wegen des Orts, darinnen die Missethat begangen, zum höch-
 "sten beschweret, und in die Lebens-Strafe völlig zu urtheilen
 "seyn; denn da bringt die peinliche Klage Art. 5. 6. 7. mit sich,
 "daß die Inhaftirte in dem Fürstlichen Residenz-Schloß N.
 "N. aus der Fürstlichen Licht- oder Silber-Cammer, und als
 "so aus einem privilegierten und hochbefreyten Ort obspecificirte
 "6. Stücke, die sämtlich mit dem Fürstlichen Wappen und
 "Namen geziert gewesen, gestohlen und entfremdet, und dar-
 "durch den Burgfrieden geschmälert und gebrochen habe.

"Vors dritte werden die von der verhafteten N. voll-
 "brachte Diebstähle wegen des Umstands des Orts auch dabe-
 "ro aggravirt, weil bei dergleichen Fürstlichen Hoffhaltungen
 "nicht alles so genau und fleißig, wie in privat-Häusern durch
 "emfiger Hausväter Sorgfalt zu geschehen pflegt, verschlossen
 "und verwahrt werden kann, sondern vil und kostbare Stücke
 "von dem täglich gebräuchlichen Silberwerk und andern Mo-
 "bilien auf guten Glauben und Treue denen Dienern zugestellt
 "und vertrauet werden. Daher es dann hoch vonnöthen, daß,
 "leichter bei so gestaltn Dingen, und so häufig Ab- und Zu-
 "gehen vieler fremden Personen, ein Diebstahl vorgehen kann,
 "je höhere und größere Sorgfalt getragen werde, damit durch
 exem

„exemplarische Abstrafung dergleichen Verbrechen verhütet und
 „abgewendet werden möge u. u.

Allein so viel Scheinbares auch diese gemeine Meinung vor sich hat, so ist sie doch den Grundsätzen des peinlichen Rechts nicht in allen Fällen angemessen. Gefährliche Hof-Diebstähle ziehen zwar ohne allen Zweifel die Todes-Strafe nach sich; bei andern Hof-Diebstählen aber, auf welche die peinliche Halsgerichts-Ordnung keine Todes-Strafe setzt, kann auch diese nicht statt haben. Die Hof-Diebstähle machen in den gemeinen Rechten keine eigne Gattung von Diebstählen aus, und sind mithin mit eben denselben Strafen zu belegen, welche die peinliche Halsgerichts-Ordnung bei den Diebstählen überhaupt vorschreibt. Die Umstände, welche bei den Hof-Diebstählen in Erwägung zu ziehen sind, und in Rücksicht deren die gemeine Meinung der Rechtslehrer auf alle Hof-Diebstähle ohne Unterschied die Todes-Strafe setzt, sind nicht vermögend, eine in selbiger auf den Diebstahl gesetzte Leibes-Strafe bei Hof-Diebstählen in eine Todes-Strafe zu verwandeln. Der Hof-Burgfriedens-Bruch, weil er selbst keine Todes-Strafe nach sich zieht, vergrößert nur eine solche Strafe. Und der Umstand, daß die bei Hof befindliche Sachen nicht so sorgfältig verwahret werden können, ändert in Ansehung derselben gar nichts; Die bequeme Gelegenheit, einen Hof-Diebstahl

Diebstahl zu begehen, macht mehr eine Linderung der Strafe, als daß sie dieselbe erhöhet.

a) bei Struve in seiner Diss. de Jur. Palat. Princip. p. 14.

§. 17.

Die das Verbrechen des Hof-Diebstahls vergrößernde Umstände.

Zuweilen leiden die ordentliche Strafen des Hof-Diebstahls eine Abweichung, wenn damit solche Umstände verbunden sind, welche das Verbrechen desselben entweder vergrößern oder vermindern.

Die dasselbe vergrößernde Umstände sind alle diejenige Fälle, da der Hof-Diebstahl entweder mehreren Pflichten zuwieder läuft, oder eine lange Ueberlegung voraussetzt, oder die Sicherheit eines Landesherrn auf eine außerordentliche Weise fränket, oder auch einen sehr beträchtlichen und fast unerseztlichen Schaden nach sich zieht. Dahin gehöret also:

1) Wenn ein Hof-Bedienter einen Hof-Diebstahl verübt, da ein solcher gegen seinen Special-Eid, der ihm allen Abtrag an Herrschaftlichen Gütern verbietet, handelt, und mithin einen Meineid zugleich begeht.

2) Wenn sich einer einen fortgesetzten Hof-Diebstahl zu

§

Schul-

Schulden kommen läßt, der nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten ausgeführt werden kann.

3) Wenn einer einen Hof-Diebstahl selbst in dem Zimmer, wo der Landesherr sich wirklich befindet, oder auch

4) bei Nacht verübt, und

5) wenn er an solchen Sachen geschieht, deren Verlust nicht leicht wiederum ersetzt werden kann.

In allen diesen Fällen hat eine Vergrößerung oder Erhöhung der Strafen statt. Sind diese durch die Gesetze, wie z. B. die Strafe des gefährlichen Diebstahls in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 159. bestimmt, so leiden sie einen bloßen Zusatz, nicht aber eine Aenderung; sind sie aber willkürlich, und, gleich der Strafe des grossen Diebstahls im Art. 160. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, der Bestimmung des Richters überlassen, so können sie bis zur Verdoppelung der Strafe ausgedehnet werden.

§. 18.

Die das Verbrechen des Hof-Diebstahls mildernde Umstände.

Eine weitere Aenderung bei der Strafe des Hof-Diebstahls machen diejenige Umstände, welche das Verbrechen desselben vermindern. Es treten aber diese so oft ein, als der Hof-

Hof-Diebstahl entweder zu seiner Wirklichkeit nicht gekommen ist, oder ihm eine wesentliche Eigenschaft abgeht. Wenn daher 1) der Hof-Diebstahl blos unternommen aber nicht vollbracht ist, oder 2) wenn nicht sowol gewinnliche Absichten als vielmehr eine Neigung zu einer Sammlung von raren und seltenen Stücken bei demselben zum Grund ligt, oder 3) wenn der Werth der entwendeten Sachen wieder ersetzt ist, oder auch 4) wenn andre Linderungs-Gründe bei demselben eintreten, welche entweder allen Verbrechen gemein, oder dem Diebstahl eigen sind, so kann auf die ordentliche Strafe des Hof-Diebstahls nicht erkannt werden, sondern sie ist befindlichen Umständen nach entweder zu vermindern oder ganz aufzuheben.

§. 19.

Proceß in Hof-Diebstahls-Sachen.

Mit dem Verfahren in Hof-Diebstahls-Sachen verhält es sich anderst bei den Veruntreuungen der Hof-Bedienten, anderst bei dem eigentlichem Hof-Diebstählen.

Der Regel nach kommt die Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuungen der Hof-Bedienten, wie aller übrigen geringeren Vergehungen bei Hof, dem Ober-Hof-Marschallens Amt allein zu. Nur die Baden-Durlachische Hof-Ordnung vom

§. 2.

Jahr

Jahr 1750. enthält die Ausnahme, daß, wenn die Veruntreuungen sich über 20. Gulden belaufen, von dem Ausspruch des Ober-Hof-Marschallen-Amtes an den Hofrath appellirt werden dürfe.

Was aber diejenige Hof-Diebstähle betrifft, welche sich zu einem peinlichen Proceß anlassen, so hat zwar das Ober-Hof-Marschallen-Amt dabei die erste Untersuchung, zur rechtlichen Ausführung aber werden sie dem ordentlichen peinlichen Gericht übergeben.

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha verordnet deswegen in seiner Hof-Ordnung Art. 12: "daß in denen Fällen, welche "in göttlichen und weltlichen Rechten verbotten, die Hof-Vemter die Anzeige an den Geheimen-Rath, Regierung oder "Cammer thun sollen.

Nach der Sachsen-Hildburghausischen Hof-Ordnung vom Jahr 1752. sollen diejenige Hof-Bediente, so eine That begangen, welche an Leib und Leben gienge, so gleich zur Justiz ausgeliefert, und die Sache dem Gericht, wohin sie nach der Landes-Ordnung gehöret, zur Bestrafung überlassen werden.

Und nach der Baden-Durlachischen Hof-Ordnung vom Jahr 1750. hat das Ober-Hof-Marschallen-Amt bei Criminalibus blos die General-Information einzuziehen, und die Captur zu verfügen, sodann aber die Sache an das Hof-Raths-Collegium zur Aburtheilung einzuberichten.



uc



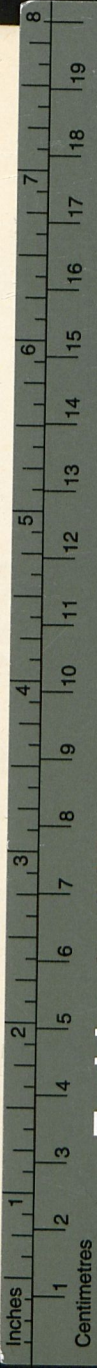


Kp 4438^d
S

Vol 18 = 3.
ZDA







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Er. 8. num. 9

20

Rechtliche

Anmerkungen

über den

Hof- Diebstahl.

von

Carl Fridrich Erbe,

der Weltweisheit Magister, und

beeder Rechte Licentiat.

P 438

Hpr
4438 ^{ol}



Frankfurt und Leipzig

1775.

